

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 135.1/2017	
Fraktionsantrag			
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.d	21.03.2017

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.02.2017
 hier: Unternehmerparkausweise

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Das Halten und Parken ist in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Nach § 46 der StVO können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen. Diese Ausnahmen sind sehr restriktiv auszulegen, da die öffentlichen Straßen allen Verkehrsteilnehmern im Rahmen der Vorschriften gleichermaßen zur Benutzung zur Verfügung stehen. In Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung lassen die gesetzlichen Regelungen eine Ausnahme für Bewohner zu.

Definition der Bewohnerzone nach § 45 Absatz 1 b Nummer 2a StVO

„Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen“

Dieses Recht ist laut Gesetz ausschließlich Bewohnern der städtischen Quartiere, also Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der jeweiligen Zone haben, vorbehalten. Eine davon abweichende Regelung sieht der Gesetzgeber nicht vor und es würde der Schutzbedürftigkeit der Anwohner entgegenstehen. Durch die Schaffung der Bewohnerparkzonen soll der Parkdruck für die Bewohner vermindert und eine Kostenbelastung durch Parkgebühren verhindert werden. Ziel ist es, den städtischen Wohnraum attraktiv zu halten und eine dauerhafte Abwanderung der Bürgerinnen und Bürger in die Außengebiete zu verhindern. Besonders unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkhäuser und Tiefgaragen sowie der Möglichkeit der Nutzung der Öffentlichen Personennahverkehrs ist eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber innerhalb der Bewohnerparkzone kontraproduktiv und vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Die Stadt Köln hat für besondere Ausnahmefälle für Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige eine Ausnahmeregelung getroffen, Zitat: *„Wenn Sie ein Gewerbe betreiben oder in einem freien Beruf tätig sind und Ihren Betriebssitz in einem Bewohnerparkgebiet haben, dann können Sie eine Parkausnahmegenehmigung beantragen, sofern regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen.“* Die Landeshauptstadt Düsseldorf bietet eine vergleichbare Ausnahme an, Zitat: *„Eine Ausnahmegenehmigung zum Parken am Betriebssitz kann für ein betriebsnotwendiges Fahrzeug an handwerksähnliche oder Einzelhandelsbetriebe erteilt werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb in einem Bewohnerparkgebiet ansässig ist. Zudem ist die Zugehörigkeit der IHK oder dem Einzelhandelsverband erforderlich. Die Beantragung erfolgt bei der IHK oder dem Einzelhandelsverband. Anträge liegen dort vor. Pro Betriebssitz wird nur eine Ausnahmegenehmigung (mit einem Kennzeichen) erteilt.“*

Die Parkregelung für Mitarbeiter Mettmanner Unternehmen im Sinne des Antrags der CDU-Fraktion ist mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar.